Begründung

zu der Satzung der Stadt Koblenz über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 für das Baugebiet "Asterstein" I. Bauabschnitt – Planänderung Nr. 3 –

In dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 102 ist auf den Flurstücken Gemarkung Arzheim, Flur 6 Nr. 313, 314, 315, 316, 317, 318 und 320 die Vorgartentiefe der dortigen Reihenhäuser mit 6,0 bzw. 8,5 m festgesetzt. Im Rahmen der Realisierung ihres Bauvorhabens haben die Eigentümer im Hinblick auf die hohen Ausbau- und Unterhaltungskosten angeregt, den Vorgarten um jeweils 3,0 zu reduzieren, so dass eine Vorgartentiefe von 3,0 bzw. 5,50 m verbleibt. Dieser Anregung soll mit der vorliegenden Planänderung nachgekommen werden.

Durch diese Änderung entstehen der Stadt Koblenz keine Kosten.

Koblenz, 2o. o7. 1981

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister

Ausgefertigt:

Koblenz, 25.02.1993

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister